



Amtliche Mitteilung

Gemeinde Naters

Publikation Erlass einer Planungszone

Gestützt auf Art. 19 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (kRPG) erlässt der Gemeinderat gemäss Beschluss vom 21. August 2017 eine Planungszone für das Gebiet Masegga-Haselmatta-Weingartner Wildi.

Planungsabsicht

Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - welches am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist - hält in Art. 15 fest, dass Bauzonen Land umfassen, welches sich für eine Überbauung eignet und dem voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre entsprechen. Der sich in Überarbeitung befindende "Kantonale Richtplan" verlangt die Abgrenzung des künftigen "Siedlungsgebietes", bzw. die Blockierung von Flächen, welche über den Bedarf der nächsten 15 Jahre hinausgehen. Im weiteren Sinne betrifft dies auch die Erschliessung solcher Bauzonen.

Darüber hinaus ist für die Gemeinde Naters im Rahmen dieser Entwicklung auch die zukünftige und wegweisende Erschliessung der Dörfer Mund und Birgisch sowie der Weiler am Natischer Berg ab Kreisel Masegga von grosser Wichtigkeit, welche durch den Planungszonenperimeter verlaufen und zur Entlastung des Innerortsbereichs Naters vom Durchgangsverkehr nach/von Mund, Birgisch und dem Natischer Berg führen sollen. Mit diesem Entwicklungsbedarf ist auch die Grunderschliessung der Bauzonen in diesem Perimeter zu konzeptionieren.

Die Gemeinde Naters besitzt über einen konformen Zonennutzungsplan. Um einerseits den Vorgaben der Bauzonendimensionierung von Art. 15 RPG gerecht zu werden und andererseits die Erschliessung des Natischer Bergs, der Dörfer Mund und Birgisch sowie die Arbeiten im Zusammenhang mit der Festlegung des künftigen "Siedlungsgebietes samt übergeordneter sowie untergeordneter Erschliessung" nicht zusätzlich zu erschweren, erachtet es der Gemeinderat als zweckmässig, im entsprechenden Perimeter eine Planungszone zu erlassen. Der ausgeschiedene Perimeter und die betroffenen Parzellen werden auf einem Übersichtsplan (Perimeterplan) dargestellt.

Planungszone

Die Planungszone umfasst das Gebiet Masegga-Haselmatta-Weingartner Wildi innerhalb des Zonenplans vom 25. Juni 1997 mit den verschiedenen Reglementsänderungen, letztmals homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 09. Juni 2010. Die von der Planungszone betroffenen Gebiete bzw. Parzellen sind auf einem Perimeterplan Teil 1 und Teil 2 vom 21. August 2017 ersichtlich und liegen auf der Bauverwaltung der Gemeinde Naters zur Einsicht auf. Mit der Ausscheidung der Planungszone soll Rechtssicherheit geschaffen werden.

Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was eine künftige Abgrenzung des "Siedlungsgebietes", bzw. eine zweckmässige Nutzung im Sinne von Art. 15 RPG erschweren bzw. verunmöglichen könnte. Insbesondere dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, welche zu einer zusätzlichen Zersiedlung führen und eine allfällige spätere Zuweisung zu einer andern Nutzungszone verunmöglichen. In diesem Sinne stellt diese Planungsmassnahme eine vorsorgliche Massnahme dar.

Geltungsdauer

Die Planungszone wird mit der öffentlichen Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt vom 01. September 2017 rechtskräftig. Die Geltungsdauer der Planungszone wird vorerst auf zwei Jahre bestimmt. Aus wichtigen Gründen kann die Planungszone von der Urversammlung auf höchstens 5 Jahre verlängert werden.

Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss des Gemeinderates vom 21. August 2017, der Bericht sowie der Plan des von der Planungszone betroffenen Gebiets bzw. der betroffenen Parzellen liegen ab dem 01. September 2017 zu den üblichen Öffnungszeiten während dreissig Tagen auf der Bauverwaltung der Gemeinde Naters öffentlich auf.

Einsprachen

Gegen die verfügte Planungszone kann innert dreissig Tagen seit Bekanntmachung mit schriftlicher Einsprache an den Gemeinderat geltend gemacht werden, dass die verfügte Planungszone und ihre Dauer nicht notwendig seien oder die bekanntgegebene Planungsabsicht nicht zweckmässig ist. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.

Gemeinde Naters

Naters, 1. September 2017